

Landgericht Darmstadt  
Postfach 110952  
64224 Darmstadt

19.09.2024

## **Antrag auf Revision des Urteils des Landgericht vom 18.09.2024**

An das: Landgericht Darmstadt  
Postfach 110952  
64224 Darmstadt

Aktenzeichen: 13NBs 900 Js 1211/23 (49/23)

(Indrevus Cil Angeklagter)

Ich stelle den

**REVISIONSANTRAG,**

das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 18.09.2024 aufzuheben.

Ich rüge die Verletzung formellen und sachlichen Rechts.

1. Absoluter Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 5 StPO i. V. m. §§ 230, 247 StPO

Es wird beantragt, 1. das Urteil des Landgerichts Ort vom 18.09.2024 – Aktenzeichen 13NBs 900 Js 1211/23 (49/23) aufzuheben,

2. die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Ort zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Es wird beantragt, 1. das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 18.09.2024 – Aktenzeichen 13NBs 900 Js 1211/23 (49/23) mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, 2. die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Ort zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Da Verfahrensrügen wegen der Forderung von § 334 Abs. 2, die den Mangel begründenden Tatsachen vollständig vorzutragen, häufig umfangreich auszuführen sind, erscheint es sinnvoll aus Gründen der Verständlichkeit und Übersicht eingangs kurz das Anliegen zusammenfassen:

a) Der Angeklagte wurde gemäß § 247 StPO von der Hauptverhandlung ausgeschlossen. In dieser Zeit wurde ein Augenschein eingenommen, der später nicht nachgeholt wurde, der Angeklagte war auch nicht anwesend, als über die Entlassung der Zeugin entschieden wurde.

b) Sachvortrag

Gründe: Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 3 Monate verurteilt und deren Vollstreckung , nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts erwarb der Angeklagte „in zeitlicher Nähe“ zu einer am 30. Dezember 2022 erfolgten Durchsuchung seiner Wohnung und lagerte diese in seiner Wohnung. Er beabsichtigte zumindest zum Zeitpunkt des Erwerbs, die Betäubungsmittel zu konsumieren.

1. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Spezialität (§ 83h Abs. 1 Nr. 1 IRG, Art. 14 Abs. 3 EuAlÜbk), der kein Verfahrens-, sondern lediglich ein Vollstreckungshindernis begründet (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Dezember 2008 - C388/08, NStZ 2010, 35, 39 mit Anm. Heine; BGH, Beschluss vom 27. Juli 2011 – 4 StR 303/11, NStZ 2012, 100 f.; Beschluss vom 9. Februar 2012 – 1 StR 148/11, BGHSt 57, 138, 142; Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 StR 218/14, NStZ 2014, 590; Beschluss vom 20. Oktober 2016 – 3 StR 245/16; Senat, Beschluss vom 16. November 2016 – 2 StR 246/16, NStZ-RR 2017, 116) liegt nicht vor.

2. Die Anwendung deutschen Strafrechts ist rechtlich unbedenklich. Bei der Verfolgung einer Auslandstat bedarf es zur Anwendung deutschen Strafrechts nach § 6 Nr. 5 StGB grundsätzlich keines legitimierenden Anknüpfungspunkts im Inland (vgl. Senat, Urteil vom 7. November 2016 – 2 StR 96/14, NJW 2017, 1043, 1044 f. mit Anm. Heim). Deshalb kann offen bleiben, ob die vom Landgericht festgestellte Absicht des Angeklagten, .

3. Auch im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

4. Zur Kompensation der langen Dauer des Revisionsverfahrens ist anzuordnen, dass ein 1 Jahr 1 Monat der Freiheitsstrafe als vollstreckt gilt.

5. Das Landgericht hat sowohl bei der Strafrahmenwahl (§ 29a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BtMG) als auch bei der Strafzumessung im engeren Sinn (§ 46 Abs. 1 und 2 StGB) angenommen, es sei „strafmildernd zugunsten des Angeklagten auch zu berücksichtigen, dass sowohl hinsichtlich der Amphetamin als auch hinsichtlich des Tetrahydrocannabinols die Grenzwerte zur nicht geringen Menge nur geringfügig überschritten wurden

6. Diese Erwägung hält rechtlicher Nachprüfung im Ergebnis nicht stand. a) Es liegt eine einheitliche Tat im Sinne von § 52 Abs. 1 StGB vor, die sich auf beide Betäubungsmittel und auf deren Gesamtmenge bezieht. Deren Wirkstoffgehalt beträgt insgesamt das 7,5-fache der nicht geringen Menge im Sinne von § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG. Dieser Wirkstoffgehalt ist auch bei der Strafzumessung im Ganzen zu bewerten (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2003 – 1 StR 473/02, NStZ 2003, 434). 8 9 10 11

c) Rechtliche Kritik

Es folgen Ausführungen zum Augenschein von Medical Cannabis und google Timeline

2. Verstoß gegen § 244 Abs. 3 StPO

b) Sachvortrag

c) Rechtliche Kritik

d) Die angefochtene Entscheidung beruht auch auf dem Verfahrensverstoß

Es wird beantragt, 1. das Urteil des Landgerichts Ort vom 18.09.2024 – Aktenzeichen 13NBs 900 Js 1211/23 (49/23) mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, 2. die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Ort zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

SACHRÜGE

1. Ordnungsgemäße Bildung der konkreten Strafe

2. Fehlerhafte Beurteilung der Angaben

3. Fehler bei der Bildung der Strafe

4. Falsche Anwendung einer Norm

5. Rechtsfehlerhafte Subsumtion

6. Rechtsfehler in der Strafzumessung

7. Rechtsfehler in der Beweiswürdigung

8. Fehler bei der Bildung der Strafe

9. Nichtanwendung von Vorschriften auf den festgestellten Sachverhalt
10. Rechtsfehler bei der rechtlichen Würdigung (Subsumtionsfehler)
11. Erhebliche Fehler bei der Beweiswürdigung
12. Fehlen einer Beweiswürdigung
13. Widersprüchlicher Beweiswürdigung
14. Verstoß gegen Denkgesetze, Naturgesetze, Erfahrungssätze
15. Verletzung des Grundsatzes
16. Fehlende Schilderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
17. Ist der Tatrichter vom richtigen Strafraumen ausgegangen? Ordnungsgemäße Abwägung gemäß § 46 Abs. 2 StGB
18. Bewährung, § 56 StGB

(Unterschrift)  
Indrevus Cil

